

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1984)

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b> . . . . .	5	— Honduras . . . . .	40
<b>TÄTIGKEIT IN DEN EINSATZGEBIETEN</b> . . . . .	7	— Andere Länder . . . . .	41
<b>AFRIKA</b> . . . . .	9	<b>Südamerika</b> . . . . .	42
Südliches Afrika . . . . .	10	— Argentinien . . . . .	42
— Angola . . . . .	10	— Bolivien . . . . .	42
— Südafrika . . . . .	13	— Chile . . . . .	43
— Namibia/Südwestafrika . . . . .	14	— Kolumbien . . . . .	44
— Moçambique . . . . .	15	— Paraguay . . . . .	44
— Zimbabwe . . . . .	15	— Peru . . . . .	44
— Andere Ländere . . . . .	16	— Uruguay . . . . .	45
Ostafrika . . . . .	16	<b>ASIEN UND PAZIFIK</b> . . . . .	47
— Äthiopien . . . . .	16	Konflikt in Afghanistan . . . . .	47
— Sudan . . . . .	19	— Tätigkeit in Pakistan . . . . .	48
— Somalia . . . . .	20	Indien . . . . .	51
— Uganda . . . . .	22	Sri Lanka . . . . .	51
— Kenia . . . . .	25	Konflikt in Kampuchea . . . . .	51
— Madagaskar . . . . .	25	— Tätigkeit in Kampuchea . . . . .	52
— Mauritius . . . . .	25	— Tätigkeit in Thailand . . . . .	53
— Tansania . . . . .	25	Vietnam . . . . .	56
— Andere Länder . . . . .	25	Flüchtlinge in Südostasien . . . . .	57
Zentral- und Westafrika . . . . .	26	Malaysia . . . . .	57
— Tschad . . . . .	26	Indonesien und Osttimor . . . . .	57
— Zaire . . . . .	27	— Indonesien . . . . .	58
— Rwanda . . . . .	28	— Osttimor . . . . .	58
— Kongo . . . . .	28	Philippinen . . . . .	59
— Togo . . . . .	28	Volksrepublik China . . . . .	60
— Benin . . . . .	29	Republik Korea . . . . .	60
— Burkina Faso . . . . .	29	Demokratische Volksrepublik Korea . . . . .	60
— Kapverde . . . . .	29	— Andere Länder . . . . .	60
— Gambia . . . . .	29	<b>NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA</b> . . . . .	63
— Ghana . . . . .	30	Konflikt zwischen Irak und Iran . . . . .	63
— Guinea . . . . .	30	— Irak . . . . .	65
— Liberia . . . . .	30	— Iran . . . . .	66
— Mali . . . . .	30	Libanon . . . . .	66
— Niger . . . . .	30	Israel und besetzte Gebiete . . . . .	70
— Senegal . . . . .	30	Syrien . . . . .	72
— Sierra Leone . . . . .	31	Westsaharakonflikt . . . . .	72
<b>LATEINAMERIKA</b> . . . . .	33	— Andere Länder . . . . .	73
Mittelamerika und Karibik . . . . .	34	<b>EUROPA UND NORDAMERIKA</b> . . . . .	76
— El Salvador . . . . .	34	Polen . . . . .	76
— Nicaragua . . . . .	37	Spanien . . . . .	77
— Costa Rica . . . . .	39	— Weitere Tätigkeiten . . . . .	77
— Kuba . . . . .	39	Der Internationale Suchdienst in Arolsen . . . . .	82
— Grenada . . . . .	40	Beim IKRK im Jahre 1984 eingegangene Sachspenden . . . . .	84-85
— Guatemala . . . . .	40	Hilfsgütertransporte des IKRK im Jahre 1984 . . . . .	86
— Haiti . . . . .	40	Hilfsgüterumschlag im Jahre 1984 . . . . .	87

<b>RECHT UND RECHTSGESTALTUNG</b> . . . . .	89
Humanitäres Völkerrecht . . . . .	89
— Achtung, Anwendung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts . . . . .	89
— Verbreitung des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes . . . . .	91
Rechts- und humanitäre Fragen in den Beziehungen zu anderen internationalen oder nichtinternationalen Gremien . . . . .	96
— Teilnahme an internationalen und regionalen Tagungen . . . . .	96
Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 12. August 1949 und der zwei Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 . . . . .	100-103
 <b>ZUSAMMENARBEIT INNERHALB DER ROT-KREUZBEWEGUNG</b> . . . . .	 104
Mitglieder der Rotkreuzbewegung . . . . .	104
— Nationale Gesellschaften . . . . .	104
— Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften . . . . .	106
Organe der Rotkreuzbewegung . . . . .	107
— Ständige Kommission . . . . .	109
Henry-Dunant-Institut . . . . .	109
 <b>INFORMATION</b> . . . . .	 110
— Information im Feld . . . . .	110
— Berichterstattung durch den Hauptsitz . . . . .	110
— Veröffentlichungen und Filmschaffen . . . . .	112
 <b>PERSONAL</b> . . . . .	 113
 <b>FINANZEN</b> . . . . .	 114
— Gliederung der Ausgaben . . . . .	114
— Bilanz . . . . .	114

— Erfolgsrechnung . . . . .	114
— Mit Sondermitteln finanzierte Aktionen . . . . .	115
— Finanzierung . . . . .	116
— Bilanz- und Rechnungskontrolle . . . . .	116

#### **FINANZTABELLEN**

I. Vergleich der Bilanzen 1984/83 per 31. Dezember	117
II. Übersicht über die Ausgaben/Belastungen und Einnahmen/Ergebnisse des Jahres 1984 . . .	118-121
III. Ausgaben und Belastungen des Jahres 1984 nach Tätigkeitszweigen . . . . .	122-123
IV. Stand der Beiträge der Regierungen für das Jahr 1984 . . . . .	124-125
V. Stand der Beiträge der Nationalen Gesellschaften für das Jahr 1984 . . . . .	126-127
VI. Beiträge zu den Aktionen mit Sonderfinanzierung im Jahre 1984 . . . . .	128-131
VII. Übersicht über die Aktionen mit Sonderfinanzierung und die Hilfsgüterkonten im Jahre 1984 .	132

#### **VOM IKRK VERWALTETE SONDERFONDS**

Stiftung zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz . . . . .	133
Augusta-Fonds . . . . .	134
Fonds der Florence-Nightingale-Medaille . . . . .	135
Clare R. Benedict-Fonds . . . . .	136
Französischer Fonds «Maurice de Madre» . . . . .	137
«Omar el Muktar» Fonds . . . . .	138
Paul-Reuter-Fonds . . . . .	139
Sonderfonds für Behinderte . . . . .	140
 Fiduciaire générale SA . . . . .	 141

<b>VERZEICHNIS DER MITGLIEDER DES KOMITEES UND DER VERWALTUNG.</b> . . . . .	142-143
--	---------

Rechtlich ruht die Tätigkeit des IKRK auf den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie auf den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und den im Rahmen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommenen Entschliessungen.

Seit seiner Gründung bemüht sich das IKRK, das Los der Kriegsoffer rechtlich wie materiell zu verbessern. Auf sein Betreiben entstanden die *Genfer Abkommen*, die zuletzt 1949 überarbeitet und seither von fast allen Staaten der Erde ratifiziert wurden (siehe Tabelle Seiten 100-103). Es gibt insgesamt vier Abkommen:

- *I. Abkommen* zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Feld
- *II. Abkommen* zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
- *III. Abkommen* über die Behandlung der Kriegsgefangenen
- *IV. Abkommen* zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Angesichts der Weiterentwicklung der Formen und Techniken der Kriegführung hat sich das IKRK, unterstützt von der gesamten Rotkreuzbewegung, stets bemüht, die Abkommen den neuen Gegebenheiten anzupassen, das bestehende Recht besser durchzusetzen und den Opfern bewaffneter internationaler und innerer Konflikte einen umfassenderen Schutz zu bieten. So setzte es sich für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts ein, was zur Ausarbeitung zweier Entwürfe von *Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen* geführt hat; das eine über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, das andere über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Diese Texte wurden am 8. Juni 1977 unterzeichnet, nachdem sie zuvor den Staaten im Rahmen der von der Schweizer Regierung einberufenen Diplomatischen Konferenz, die zwischen 1974 und 1977 viermal tagte, zur Prüfung vorgelegt worden waren.

Die Rechtsgrundlagen aller Aktionen des IKRK lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- bei *internationalen bewaffneten Konflikten* ist das IKRK zum Eingreifen berechtigt aufgrund der vier Genfer Abkommen von 1949, namentlich Art. 126 des III. Abkommens und Art. 143 des IV. Abkommens; ausserdem wird sein Initiativrecht in Art. 9 des I., II. und III. Abkommens und in Art. 10 des IV. Abkommens anerkannt;
- bei *nicht internationalen bewaffneten Konflikten* steht dem IKRK ein verbrieftes Initiativrecht zu aufgrund des allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3;
- in allen anderen Fällen, auch bei *inneren Unruhen oder Spannungen*, kann das IKRK aufgrund seines traditionellen humanitären Initiativrechts, bestätigt in Art. VI der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, seine Dienste anbieten.